

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{16. Dez. 1982} beschlossen:

Gesetz

mit dem die NÖ Abgabenordnung 1977 geändert wird

Die NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl.3400-0 wird wie folgt geändert:

1. § 153 Abs.2 lautet:

"(2) Die Abgabenbehörde hat jedoch die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist und die Mängel vom Abgabepflichtigen nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden."

2. § 153 Abs.3 lautet:

"(3) Abs.1 und 2 gelten sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstbemessung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. An die Stelle eines Abgabenbescheides tritt ein Haftungsbescheid (§ 172)."

3. § 153 Abs.4 entfällt.

4. § 240 Abs.4 lautet:

"(4) Zur Strafverfolgung ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen."

5. § 240 Abs.5 lautet:

"(5) Die Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Lande, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu."

6. Nach § 242 wird folgender § 242a eingefügt:

"Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."